

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Rösrath

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H; |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 690 v. H; |
| 2. Gewerbesteuer | 490 v. H. |

§ 2 Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2025 hinaus, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung der Stadt Rösrath tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 17.12.2024

Bondina Schulze
Bürgermeisterin